



## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und Nachlieferungen der Mayer & Co Beschläge GmbH (in der Folge kurz „MACO“), sofern individuell getroffene und schriftliche Vereinbarungen den Regelungen dieser AGB nicht ausdrücklich vorgehen.
- 1.2. Die AGB von MACO sind somit wesentlicher und integrierter Bestandteil aller Geschäfte, die MACO mit inländischen oder ausländischen Kunden abschließt, die Unternehmer sind. Sie gelten im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen für künftige Geschäfte auch dann, wenn die AGB in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn MACO diesen nicht widersprochen hat.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Angebote von MACO freibleibend. MACO ist an seine Angebote bis längstens 30 Tage nach Anbotslegung gebunden. Preislisten gelten jedenfalls nicht als Angebote.
- 2.2. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt angeführt. MACO behält sich jedoch vor, geringfügige und dem Kunden zumutbare Änderungen in technischen Belangen vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter oder Leistungsbeschreibungen freigegeben hat, die technische Änderung jedoch auf Grund der technischen Entwicklung oder Sicherheit notwendig oder praktikabel ist.
- 2.3. Die Bestellung des Kunden stellt ein Vertragsangebot an MACO dar und gilt nur dann als angenommen, wenn mit MACO entweder im Vorfeld ein Vertrag abgeschlossen wurde, MACO ein Auftragschreiben gegengezeichnet oder eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat.

## 3. Preise und Verrechnung

- 3.1. Angebots- und Verrechnungspreise sind in EURO exklusive Umsatzsteuer angeführt und verstehen sich ab Werk inklusive geeigneter Verpackung.
- 3.2. Für die Verrechnung gelten die tatsächlichen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben der Lieferung oder Leistung.
- 3.3. MACO behält sich die Fakturierung von Teillieferungen ausdrücklich vor.
- 3.4. MACO pflegt ihre Preislisten regelmäßig und behält sich periodische Preisanpassungen durch Herausgabe aktueller Preislisten vor. Preisanpassungen auf Grund von Änderungen der Rohstoffpreise, der Lohn- oder Betriebskosten erfolgen unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von zwei Monaten.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen von MACO sind sofort nach Erhalt netto Kassa zu begleichen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Stand: März 2019



TECHNIK DIE BEWEGT

- 4.2. Eine Aufrechnung mit von MACO bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder auf Grund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.
- 4.3. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer (Teil-)Rechnung von MACO in Verzug, ist MACO berechtigt, sämtliche erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen sowie hinsichtlich noch ausstehender Lieferungen Vorauszahlung oder eine sonstige Sicherstellung (zB Bankgarantie) zu verlangen. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht weiterhin nicht bzw. nicht fristgerecht nach, ist MACO berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden hat dieser ungeachtet des Rechtes von MACO, vom Vertrag zurückzutreten, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Darüber hinaus haftet der Kunde MACO im Falle des Zahlungsverzugs für sämtliche mit der Einbringlichmachung der Forderung verbundenen Kosten, wie insbesondere Mahnspesen und Barauslagen und hält MACO hierfür schad- und klaglos.
- 4.5. Ungeachtet der Rechte gemäß Punkt 4.3 ist MACO berechtigt, vom Angebot jedenfalls und nach Vertragsabschluss ohne Übernahme jedweder Folgekosten zurückzutreten oder die Lieferungen vorübergehend einzustellen, wenn
  - a) der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält,
  - b) MACO Umstände über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder über dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit bekannt werden, oder
  - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde und die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist. Es gilt § 25a Abs 2 IO.

## 5. Lieferbedingungen, Lieferverzug

- 5.1. Lieferungen erfolgen ab Werk gemäß Incoterms 2010.
- 5.2. Liefertermine sind keine Fixtermine, sofern sie nicht ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Teillieferungen durch MACO sind zulässig.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, auch nach dem vereinbarten Liefertermin erhaltene Lieferungen oder Leistungen abzunehmen. Nur für den Fall, dass MACO den Liefertermin um mehr als vier Wochen überschreitet, hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren vierwöchigen Nachfrist hinsichtlich jenes Teils der Lieferung, mit dem MACO in Verzug geraten ist, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. MACO haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, aus einem Lieferverzug. MACO haftet jedenfalls nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, insbesondere auch nicht für Produktionsausfall, Ersatz des Aufwands für Betriebsunterbrechung oder anderer mittelbarer Schäden.
- 5.5. MACO ist außerdem von der Lieferpflicht befreit, wenn die Verzögerung auf nicht beeinflussbare Behinderungen (im Sinne des Punkt 5.6.) zurückzuführen ist. In solchen Fällen treffen MACO – für die Dauer der Auswirkungen eines derartigen Ereignisses – keine Verzugsfolgen. Der Kunde ist sohin – unabhängig von dem in Punkt 5.3. bzw. 5.6. normierten Rücktrittsrecht – nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für aus dem Lieferverzug und daraus entstandener Kosten oder zu sonstigen Schadenersatzansprüchen berechtigt.



- 5.6. Ein unbeeinflussbares Ereignis im Sinne des Punkt 5.5 liegt insbesondere dann vor, wenn es nicht durch Verschulden von MACO auftritt, und somit außerhalb der Einflussmöglichkeit von MACO liegt. Dazu zählen neben höherer Gewalt (zB Überflutungen, Betriebsstörungen, Transporthindernissen, etc.) und technischer Gründe, insbesondere auch jede Verzögerung, die in die Sphäre eines Vorlieferanten von MACO fällt. MACO wird den Kunden vom Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich schriftlich informieren. Dauert einer der Gründe für den Lieferverzug länger als acht Wochen an, sind sowohl MACO als auch der Kunde berechtigt, die Lieferung um die vom Verzug betroffene Leistung zu reduzieren oder hinsichtlich dieses Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7. Liegt ein von MACO verschuldeter Verzug (=subjektiver Schuldnerverzug) vor, haftet MACO für allfällige Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden. MACO haftet jedenfalls nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden.

## **6. Mindestmenge und -bestellwert, Verpackungseinheiten, Kleinaufträge und Direktlieferungen**

- 6.1. Die kleinste Liefermenge ist eine Verpackungseinheit (VE). Erfolgt eine Bestellung von weniger als einer Verpackungseinheit, wird ein Anbruchzuschlag, der in der Auftragsbestätigung ausgewiesen wird, verrechnet. Davon ausgenommen sind jene Artikel, die in der Bruttopreisliste entsprechend gekennzeichnet sind.
- 6.2. Bei Kleinaufträgen wird ein Mindermengenzuschlag und bei Sofortaufträgen, die innerhalb von 24 Stunden versendet werden, ein Liefer-Expresszuschlag pro Auftrag verrechnet. Die Zuschläge sind jeweils in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
- 6.3. Für Direktlieferungen an den Endkunden wird ein Zuschlag von 10 % des Auftragswertes, mindestens jedoch € 100,00 verrechnet.

## **7. Verpackung**

Gemäß österreichischer Verpackungsverordnung (BGBl Nr 645/1992 und BGBl Nr 646/1992) wurde eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung mit der ALTSTOFF RECYCLING AUSTRIA AG abgeschlossen. Die Lizenznummer von MACO lautet 3053.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von MACO.
- 8.2. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von MACO unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter, ist ohne Zustimmung von MACO unzulässig. Eine Pfändung durch Dritte muss der Kunde MACO unverzüglich zur Anzeige bringen.
- 8.3. Eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt von MACO stehenden Waren darf nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erfolgen. Der Kunde tritt im Falle der Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt von MACO stehender Waren bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sämtliche ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Rechte, wie insbesondere Kaufpreisforderungen, Eigentumsvorbehalte etc. an MACO ab. Auf Verlangen von MACO ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen über die



- Weiterveräußerung an MACO zu übergeben und über die ausstehenden Forderungen unverzüglich Rechnung zu legen. Saldoanerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern. Im Falle des Zahlungsverzuges ist MACO zur Sicherstellung der Ware berechtigt, wobei dies die Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag, insbesondere die Pflicht zur Zahlung, nicht aufhebt.
  - 8.5. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch MACO ist die Ware nach Aufforderung binnen fünf Werktagen zurückzugeben. MACO wird die zurückgegebene Ware prüfen und eine angemessene Gutschrift unter Berücksichtigung von Lagerdauer, Verschleiß sowie sonstigen Umständen ausstellen, mind. jedoch 30 % des Fakturenwerts.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Die Unternehmen der MACO-Gruppe sind nach ISO 9001 zertifiziert. Die Produktbeschreibung der jeweiligen Produktgruppe kann in Printkatalogen, Prospekten und in den entsprechenden technischen Online-Katalogen sowie dem Downloadbereich auf unserer Website [www.maco.eu](http://www.maco.eu) entnommen werden. Für den technischen Online-Katalog ist eine Registrierung erforderlich. Der Kunde hat sich bei Abruf der Produktbeschreibungen im Downloadbereich zu vergewissern, dass es sich dabei um die dem bestellten Produkt zu Grunde liegende Fassung der Produktbeschreibung handelt. Festzuhalten ist, dass die Spezifikationen zu den Produktmerkmalen wie insbesondere Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben keine Eigenschaften iSd § 922 Abs 1 ABGB darstellen. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Entwürfen, Plänen und Zeichnungen und dergleichen gelten daher als vorweg genehmigt.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Erhalt der Ware zu prüfen. Beanstandungen und offenkundige Mängel sind bei sonstigem Verlust aller Ansprüche binnen zehn Werktagen schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind bei sonstigem Verlust aller Ansprüche zehn Werktage nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und zum Nachweis sind die mangelhaften Teile beizulegen, wobei der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die mangelhaften Teile an MACO zu liefern und wieder abzuholen hat. Erfüllungsort für die Gewährleistungsansprüche ist ein MACO Werk.
- 9.4. Bei Vorliegen von Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Das Recht auf Wandlung und/oder Preisminderung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 9.5. Im Falle unbegründeter Mängel, hat der Kunde MACO die mit der Mängelprüfung entstandenen Aufwendungen in angemessener Höhe zu ersetzen.
- 9.6. Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge und Behilflichkeit bei der Berechnung der Projektierung durch MACO zeigen lediglich die bestmögliche Verwendung der Vertragsprodukte von MACO, schließen aber jegliche Haftung von MACO aus. Die Vorschläge und Mitwirkungen von MACO befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung, eigene Prüfungen der Eignung der Vertragsprodukte für den beabsichtigten Zweck durchzuführen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Stand: März 2019



TECHNIK DIE BEWEGT

- 9.7. Den Kunden trifft bei der Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber MACO eine Mitwirkungspflicht.
- 9.8. Die Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn
- a) äußerlich erkennbare Einflüsse, wie etwa die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Reinigungsmittel vorliegen oder die Produkte in einem korrosionsfördernden Umfeld eingesetzt und/oder verwendet werden
  - b) der Kunde die Vorschriften über die Behandlung oder Montage der Ware nicht vollinhaltlich befolgt, die Ware nicht sachgemäß verwendet oder lagert,
  - c) der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Wartung entsprechend den Wartungsanleitungen und -vorgaben von MACO vorgenommen wurde,
  - d) der Kunde seiner Mängelrügepflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - e) an der Ware Veränderungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen wurden,
  - f) der Kunde Selbstreparaturen am Kaufgegenstand durchgeführt hat, oder
  - g) der Mangel auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist,
  - h) der Kunde die Produkte von MACO auf eine Art und Weise einsetzt und/oder verwendet, die nicht der von MACO vorgegebenen bzw. empfohlenen Produktverwendung (zB in Bezug auf Größe, Gewicht, Oberfläche etc.) entspricht,
  - i) im Rahmen der Verarbeitung (zB Einbau, Austausch) von MACO Ware nicht ausschließlich Beschläge, Bauteile, Einzelkomponenten oder vergleichbare Produkte von MACO verwendet werden, sondern MACO Produkte mit Fremdbeschlägen bzw. -bauteilen (inkl. Zubehör) von anderen Herstellern kombiniert wurden.

## 10. Haftung

- 10.1. Die Haftung für Sachschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, höchstens aber mit jener Summe beschränkt, die durch eine Versicherung von MACO gedeckt ist. Die Regelungen unter Punkt 5. (Lieferverzug) bleiben hiervon unberührt.
- 10.2. Die Haftung für über Sachschäden hinausgehende Vermögensschäden oder Folgeschäden jeglicher Art sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 10.3. Für den Fall, dass MACO nach Vertragsabschluss erkennt, dass die Lieferung oder Leistung insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus technischen Gründen unmöglich ist hat MACO den Kunden darüber entsprechend schriftlich zu informieren. MACO behält sich das Recht vor, die Lieferung um die unmöglich gewordene Leistung zu reduzieren oder – frühestens gleichzeitig mit der entsprechenden schriftlich an den Kunden kommunizierten Information über die Unmöglichkeit der Leistung bzw. Lieferung – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat ebenso das Recht, nach Empfang der entsprechenden schriftlichen Information durch MACO, hinsichtlich des unmöglich gewordenen Teils der Lieferung, vom Vertrag zurückzutreten. MACO haftet jedoch nicht für allfällige Ersatzansprüche, die dem Kunden auf Grund der eingetretenen Unmöglichkeit entstanden sind, oder für allfällige daraus entstandene Kosten oder sonstige Schadenersatzansprüche.
- 10.4. **Produktbeobachtungspflicht:** Auftretende Funktionsmängel bzw. erkennbare Gefahrenquellen an Bauteilen/Produkten von MACO, deren Fehlfunktion oder Gebrechen zu einer Gefährdung von



Leib und Leben führen kann („sicherheitsrelevante Bauteile/Produkte“), sind MACO unmittelbar nach Erkennen derselben aufzuzeigen.

- 10.5. **Informations- und Instruktionspflicht:** MACO stellt für alle seine Produkte ausführliche Montagehinweise im Downloadbereich unter [www.maco.eu](http://www.maco.eu) zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch Kataloge, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Wartungs- und Einstellungsanleitungen auf der Webseite abrufbar. Der Kunde hat sich auch bei Abruf dieser Dokumente im Downloadbereich zu vergewissern, dass es sich dabei um die dem bestellten Produkt zu Grunde liegende Fassung handelt. Der Kunde hält MACO gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, wenn MACO wegen Fehler an Produkten in Anspruch genommen wird, welche der Kunde in Verkehr gesetzt hat und die betreffenden Fehler nicht in ursächlichem Zusammenhang mit Produkten von MACO stehen und somit nicht MACO anzulasten sind.
- 10.6. Hat der Kunde die Produkte von MACO in Verkehr gebracht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Kunde als Inverkehrbringer den Erwerber, das Produkt und das Datum der Veräußerung namhaft zu machen. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die MACO mit ihren Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung Dritter durch den Kunden hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Insbesondere sind diesem die Montagehinweise, Bedienungs- und Wartungsanleitungen nachweislich auszuhändigen.
- 10.7. MACO entwickelt und fertigt seine Produkte und testet bzw. überwacht deren Eignung ausschließlich entsprechend europäischen Normen, Gesetzen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften. Insbesondere bei Exportgeschäften von MACO Produkten durch den Kunden nach Kanada sowie die USA hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die MACO Produkte den in diesen Exportländern geltenden Normen, Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen und die Produkte diese nationalen Vorschriften erfüllen. Der Kunde haftet MACO für sämtliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung nationaler Vorschriften in diesen Exportländern und hält MACO im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte, aus welchen Gründen immer, schad- und klaglos.

## 11. Rücksendungen, Rücktritt des Kunden

- 11.1. Gelieferte Ware ist grundsätzlich von der Rücklieferung an MACO ausgeschlossen.
- 11.2. Im Falle eines unberechtigten Rücktritts durch den Kunden nach Annahme des Angebots durch MACO sowie nach Vertragsabschluss ist dieser verpflichtet, MACO die Kosten für die Planung, Entwicklung und Herstellung allfälliger Sonderartikel (zuzüglich Werkzeugkosten) zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von MACO bleiben hiervon unberührt.

## 12. Annahmeverzug

Im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden ist MACO berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, die Ware zu verrechnen und vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verkaufen.



### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg, Österreich.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB gegen zwingendes Recht verstoßen und sich als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB davon unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmungen gilt dann eine Regelung, welche dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.